

30 Jahre lang zu Unrecht AHV bezogen

Schwindel eines Thurgauer Ehepaars

Schaffhausen, 13. Okt. (sda) Das Sozialversicherungsamt des Kantons Schaffhausen fordert von einem im Thurgau lebenden Ehepaar 58 000 Franken zurück. Das Paar hatte rund 30 Jahre lang die AHV für den längst verstorbenen Vater des Ehemannes bezogen. Insgesamt hat das Paar 204 000 Franken unrechtmässig kassiert. Das kantonale Sozialversicherungsamt bestätigte Pressemeldungen, nach denen es über einen Viertel der erschwindelten Rente zurückfordert. Die Betroffenen können dagegen noch Einspruch erheben. Dass nicht die ganze Summe zur Diskussion steht, liegt daran, dass der grösste Teil der Forderungen verjährt ist.

Der Schwindel war Anfang September zufällig aufgefliegen, als ein 108jähriger Mann als ältester Schweizer gefeiert wurde. Ein AHV-Beamter wollte genau wissen, ob der Gefeierte wirklich der älteste Schweizer sei, und stiess im Genfer AHV-Computer auf einen angeblich 109jährigen Schaffhauser. Nachprüfungen ergaben, dass der Mann längst verstorben war.

Wie Abklärungen des Sozialversicherungsamtes ergaben, funktionierte der Schwindel aus verschiedenen Gründen so lange. Zuerst lebte der Rentner im Haushalt seines Sohnes im Thurgau und bezog die AHV aus Schaffhausen. Zudem hatten Vater und Sohn den gleichen Vornamen und Nachnamen, und der Vorname der Schwiegertochter begann ebenfalls mit dem gleichen Buchstaben wie jener der Männer. Nach dem Tod des Vaters nahm die Schwiegertochter vom Postboten jeweils die AHV-Zahlung entgegen und quittierte diese mit ihrer Unterschrift: erster Buchstabe des Vornamens und Nachname. Für die AHV-Kasse war damit klar, dass der Empfänger noch lebte. Sechs Jahre später bemerkte der Ehemann den Schwindel seiner Frau, brachte es aber nicht übers Herz, sie anzuzeigen. So liess er den Dingen ihren Lauf und bezog weitere 24 Jahre lang die Rente des gestorbenen Vaters.